



Brüssel, den 19. November 2018
(OR. en)

13978/18

CFSP/PESC 1017
CSDP/PSDC 629
COPS 414
POLMIL 203
CIVCOM 226

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 19. November 2018

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13977/18

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung
im Kontext der Globalen Strategie der EU
– Schlussfolgerungen des Rates (19. November 2018)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung im Kontext der Globalen Strategie der EU, die der Rat auf seiner 3652. Tagung vom 19. November 2018 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG

IM KONTEXT DER GLOBALEN STRATEGIE DER EU

1. Im Rahmen der Umsetzung der Globalen Strategie der EU im Bereich der Sicherheit und Verteidigung, unter Befolgung der Vorgaben des Europäischen Rates und unter Hinweis auf dessen diesbezügliche Schlussfolgerungen bekräftigt der Rat seine feste Entschlossenheit, die Zielvorgaben der EU bei der Reaktion auf externe Konflikte und Krisen, dem Aufbau von Kapazitäten der Partner und dem Schutz der EU und ihrer Bürgerinnen und Bürger umzusetzen. Indem die EU den aktuellen und künftigen Sicherheits- und Verteidigungsbedarf Europas angeht, wird sie ihre Fähigkeit, als Bereitsteller von Sicherheit aufzutreten, ebenso wie ihre strategische Autonomie stärken und ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Partnern verbessern. Der Rat erinnert im Einklang mit seinen Schlussfolgerungen vom November 2017 daran, dass hierdurch – auch im Kontext der transatlantischen Beziehungen – ein entscheidender Beitrag zu den kollektiven Anstrengungen geleistet und der europäische Beitrag zu einer regelbasierten Weltordnung, in deren Zentrum die Vereinten Nationen stehen, verstärkt wird.
2. Der Rat begrüßt die bedeutenden Fortschritte, die in den vergangenen beiden Jahren im Bereich der Sicherheit und Verteidigung erzielt wurden, und betont, wie wichtig es ist, die Dynamik durch das fortgesetzte Engagement der Mitgliedstaaten und der Institutionen der EU beizubehalten. Er unterstreicht die zentrale Rolle der Mitgliedstaaten bei der Steuerung verschiedener Initiativen.

In diesem Zusammenhang kommt der Rat heute wie folgt überein:

Pakt für die zivile GSVP

3. Der Rat begrüßt die Einigung des Rates und der Mitgliedstaaten über einen Pakt für die zivile GSVP, der eine ehrgeizige Verpflichtung ist, die zivile GSVP zu stärken und mit mehr und besseren Fähigkeiten zu versehen, sie wirksamer und reaktionsfähiger zu machen und sie in dem heutigen veränderten Sicherheitsumfeld stärker auf gemeinsames Handeln auszurichten. Er wird dazu beitragen, dass die Zielvorgaben der EU und ihre drei strategischen Prioritäten im Bereich der Sicherheit und Verteidigung erfüllt werden, indem die im Vertrag über die Europäische Union verankerten Aufgaben der GSVP durchgeführt werden. Er betont, dass der Pakt den Weg dafür ebnet, dass die ursprünglich in Feira festgelegten Prioritäten besser verwirklicht werden, dass neue und seit langem bestehende Sicherheits Herausforderungen, die in der Globalen Strategie aufgeführt sind, angegangen werden, dass der integrierte Ansatz der EU für externe Konflikte und Krisen besser umgesetzt wird und dass die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen der GSVP und Kommissionsdienststellen sowie anderen Akteuren im Bereich Justiz und Inneres gefördert wird, wobei der Verknüpfung von interner und externer Sicherheit Rechnung getragen wird. Der Rat sieht der Verwirklichung des Pakts und der Erfüllung der darin eingegangenen Verpflichtungen spätestens bis zum Frühsommer 2023 erwartungsvoll entgegen und wird die Umsetzung des Pakts aufmerksam beobachten.

Militärischer Planungs- und Durchführungsstab (MPCC)

4. Der Rat begrüßt die positive Wirkung des MPCC in Bezug auf dessen Führung der drei militärischen Ausbildungsmissionen der EU und unterstreicht die Bedeutung des MPCC, der im Juni 2017 als eine permanente Planungs- und Durchführungsfähigkeit für diese Missionen auf militärisch-strategischer Ebene in Brüssel eingesetzt wurde und im Einklang mit dem Grundsatz steht, unnötige Doppelarbeit mit der NATO zu vermeiden. Er betont, dass der MPCC einen wichtigen Beitrag zu dem Ziel leistet, dass die EU im Rahmen ihres integrierten Ansatzes für externe Konflikte und Krisen schneller, wirksamer und reibungsloser als ein Bereitsteller von Sicherheit reagiert.

5. Ausgehend von dem Bericht der Hohen Vertreterin kommt er überein, die gegenwärtigen Exekutivaufgaben des EU-Operationszentrums (OPSCEN) in den MPCC zu integrieren, um diesen bis Ende 2020 in der Lage zu versetzen, die Verantwortung für die operative Planung und Durchführung der militärischen GSVP-Missionen ohne Exekutivbefugnisse und einer militärischen GSVP-Mission mit Exekutivbefugnissen, die auf die Größe eines EU-Gefechtsverbands beschränkt ist, zu übernehmen. Er betont, dass der MPCC mit dem erforderlichen Personal, wie vereinbart, und der notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden sollte und dass Ausbildungsmaßnahmen und Übungen für sein Personal durchgeführt werden sollten. Der Rat betont, dass der Personalbestand schrittweise sowie ausreichend und rechtzeitig aufgebaut werden muss und dass alle vereinbarten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die volle Einsatzfähigkeit erreicht werden kann.
6. Der Rat weist darauf hin, dass diese verstärkte Rolle des MPCC alle übrigen vorhandenen Führungsoptionen für militärische GSVP-Operationen ergänzt und diese unberührt lässt.
7. Er hebt hervor, dass die intensiviertere Koordinierung zwischen dem MPCC und dem Zivilen Planungs- und Durchführungsstab (CPCC) über die gemeinsame Unterstützungs-koordinierungszelle (JSCC) weiterhin wichtig ist, damit eine wirksame zivil-militärische Koordinierung und Zusammenarbeit bei der operativen Planung und Durchführung von GSVP-Missionen ermöglicht und weiter gestärkt wird, insbesondere in für die Missionsunterstützung relevanten Bereichen, um die Wirkung und die Effizienz zu maximieren. Er unterstreicht außerdem, wie wichtig eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem MPCC – innerhalb seines Mandats – und anderen Akteuren der EU als Teil des integrierten Ansatzes ist.
8. Er vereinbart das Ziel, die nächste Überprüfung bis Ende 2020 auf der Grundlage eines in Konsultation mit den Mitgliedstaaten zu erstellenden Berichts der Hohen Vertreterin und unbeschadet etwaiger nachfolgender Schritte, die der Rat beschließen müsste, durchzuführen.

Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ)

Im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ):

9. Der Rat begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung der SSZ, die knapp ein Jahr nach ihrer Begründung mit konkreten Schritten zur Vollendung ihres institutionellen Rahmens sowie zur Einrichtung und Durchführung von SSZ-Projekten erzielt wurden.

10. Er weist darauf hin, dass am 15. Oktober 2018 eine Empfehlung des Rates zum Ablauf der Erfüllung der im Rahmen der SSZ eingegangenen weiter gehenden Verpflichtungen und zur Festlegung präziserer Ziele angenommen wurde. Auf dieser Grundlage werden die teilnehmenden Mitgliedstaaten bis zu den vereinbarten Fristen ihre nationalen Umsetzungspläne gegebenenfalls prüfen und aktualisieren. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat die Hohe Vertreterin, im Einklang mit den vereinbarten Verfahren und Fristen ihren ersten SSZ-Jahresbericht vorzulegen.
11. Der Rat nimmt einen Beschluss zur Änderung und Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 des Rates vom 6. März 2018 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte an, um die nächste Reihe von SSZ-Projekten darin aufzunehmen, und ruft zur raschen Umsetzung aller Projekte auf. Der Rat betont darüber hinaus den deutlichen europäischen Mehrwert aller SSZ-Projekte, die dazu beitragen werden, dass die weiter gehenden Verpflichtungen erfüllt und die Zielvorgaben der EU erreicht und somit greifbare Ergebnisse bei dem Fähigkeitenbedarf und den operativen Anforderungen der Union erzielt werden. Sie sollten weiterhin in Übereinstimmung mit den vereinbarten Prioritäten für die Fähigkeitenentwicklung der EU und der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung konzipiert und durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung dieser Ziele ersucht der Rat das SSZ-Sekretariat, in enger Abstimmung mit den teilnehmenden Mitgliedstaaten bis zum Frühjahr 2019 vor der nächsten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für SSZ-Projekte einen Bericht über den ersten festgestellten Verbesserungsbedarf vorzulegen, damit der Prozess der Festlegung, Bewertung und Auswahl von SSZ-Projekten verbessert werden kann.
12. Er erkennt an, dass Drittstaaten im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 13. November 2017 einen erheblichen Mehrwert für das SSZ-Projekt bewirken, zur Stärkung der SSZ und der GSVP beitragen und weitere anspruchsvollere Verpflichtungen erfüllen könnten und müssten, während der Grundsatz der Beschlussfassungsautonomie der EU und ihrer Mitgliedstaaten in vollem Umfang geachtet wird. In diesem Zusammenhang erwartet der Rat, dass so bald wie möglich, im Prinzip bis Ende 2018, ein Beschluss des Rates über die allgemeinen Bedingungen, unter denen Drittstaaten in Ausnahmefällen eingeladen werden könnten, sich an bestimmten SSZ-Projekten zu beteiligen, gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 9 des Beschlusses des Rates über die Begründung der SSZ, den Leitlinien in der Mitteilung über die SSZ sowie dem Beschluss des Rates über die gemeinsamen Vorschriften für die Steuerung von Projekten angenommen wird.

Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung (Coordinated Annual Review on Defence – CARD)

13. Der Rat begrüßt den Bericht über den CARD-Probelauf und ermutigt die teilnehmenden Mitgliedstaaten, die darin enthaltenen Empfehlungen umzusetzen.
14. Unter Berücksichtigung des festgestellten Verbesserungsbedarfs stimmt er zu, die CARD beginnend mit dem ersten vollständigen CARD-Zyklus 2019/2020 als ständige Tätigkeit einzuführen, um weitere Vorgaben für Kooperationsmöglichkeiten sowie eine ausführliche Bewertung der europäischen Fähigkeitenlandschaft, auch unter Berücksichtigung der kurz-, mittel- und langfristigen Trends in der Fähigkeitenentwicklung, bereitzustellen. Gestützt auf das uneingeschränkte Engagement der Mitgliedstaaten wird die CARD neben der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und dem Europäischen Verteidigungsfonds weiterhin dazu beitragen, die europäische Verteidigungszusammenarbeit und Investitionen in Verteidigungsfähigkeiten zu fördern.
15. Dem Rat ist bewusst, dass die CARD damit frühere Aufgaben bei der Durchführung von Bewertungen gemäß dem Politischen Rahmen für eine systematische und langfristige Verteidigungszusammenarbeit übernehmen wird.
16. Der Rat erkennt an, dass bei sich überschneidenden Anforderungen für kohärente Ergebnisse zwischen der CARD sowie dem Plan zur Fähigkeitenentwicklung und den entsprechenden NATO-Prozessen wie dem NATO-Verteidigungsplanungsprozess gesorgt wurde und auch weiterhin gesorgt wird; gleichzeitig erkennt er den unterschiedlichen Charakter der beiden Organisationen und ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten an.

Europäischer Verteidigungsfonds

17. Der Rat begrüßt die Fortschritte, die sowohl bei den laufenden Tätigkeiten im Rahmen der Vorbereitenden Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung (PADR) und des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) als auch bei dem künftigen Europäischen Verteidigungsfonds erzielt wurden, um die globale Wettbewerbsfähigkeit, die Effizienz und die Innovationskapazität der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung in der gesamten Union zu fördern, indem Kooperationsmaßnahmen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen juristischen Personen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung (mid-caps), unionsweit unterstützt werden und eine bessere Ausnutzung des Industriepotenzials von Innovation, Forschung und technologischer Entwicklung gefördert und somit ein Beitrag zur strategischen Autonomie der Union und zu ihrer Handlungsfreiheit geleistet wird.
18. In Bezug auf laufende Tätigkeiten erwartet der Rat erste Ergebnisse der PADR und die frühzeitige Fertigstellung des Arbeitsprogramms für das EDIDP noch in diesem Jahr, damit so bald wie möglich 2019 mit der Finanzierung von Projekten begonnen werden kann.
19. Er hat eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds festgelegt, die den Weg für eine Einigung mit dem Europäischen Parlament ebnet, die so früh wie möglich 2019 und unbeschadet der Gesamteinigung über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) erzielt werden soll.
20. Der Rat bekräftigt, dass es für die Umsetzung des EDIDP und für die weitere Entwicklung des Europäischen Verteidigungsfonds erforderlich ist, die Mitgliedstaaten eng einzubinden, die Ansichten und die Expertise der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) in vollem Umfang zu nutzen und den Europäischen Auswärtige Dienst (EAD) einzubeziehen.

Kohärenz zwischen den Initiativen der EU

21. Der Rat erkennt die Fortschritte an, die bei der Gewährleistung von Kohärenz zwischen den Initiativen der EU zur Stärkung der europäischen Verteidigungszusammenarbeit (CARD, SSZ, Europäischer Verteidigungsfonds) im Hinblick darauf erzielt wurden, die Umsetzung der Prioritäten der EU-Fähigkeitenentwicklung zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die Zielvorgaben der EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung erreicht werden.
22. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom 13. November 2017 ersucht der Rat die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin/Leiterin der Agentur, sich weiterhin für weitere Synergien und die Koordinierung der EU-Verteidigungsinitiativen, einschließlich der CARD, der SSZ und des Europäischen Verteidigungsfonds, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten einzusetzen. Der Rat ersucht die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin/Leiterin der Agentur, bis Mitte 2019 einen vorausschauenden Bericht über das Zusammenwirken, die Verbindungen und die Kohärenz zwischen diesen Initiativen vorzulegen, der auch die Koordinierung zwischen den unterstützenden Organen und Einrichtungen auf EU-Ebene einschließt und bei dem der jeweils festgestellte Verbesserungsbedarf sowie die Berichterstattung der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Ein einziges Kräftedispositiv

23. Der Rat weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nur über ein "einziges Kräftedispositiv" verfügen, das sie in unterschiedlichen Rahmen nutzen können, und dass daher die Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten der Mitgliedstaaten im Rahmen der EU auch dazu beitragen wird, jene Fähigkeiten zu stärken, die gegebenenfalls den Vereinten Nationen und der NATO zur Verfügung stehen.

Zusammenarbeit zwischen EU und NATO

24. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom 8. Juni 2018 zur Zusammenarbeit zwischen EU und NATO betont der Rat, dass die Sicherheits- und Verteidigungsanstrengungen der EU und der NATO auf kohärente Weise wesentlich zu einem sicheren Europa beitragen und sowohl Nutzeffekte als auch Verantwortlichkeiten mit sich bringen und für die betroffenen Mitgliedstaaten eine ausgewogene Lastenteilung begünstigen.

25. Der Rat bekräftigt, dass er weiterhin für Kohärenz und gegenseitige Verstärkung zwischen der EU und der NATO sorgen wird und dass die Zusammenarbeit weiterhin unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Inklusivität, der Gegenseitigkeit und der Beschlussfassungsautonomie beider Organisationen erfolgen wird. In diesem Zusammenhang begrüßt er die zweite Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen EU und NATO, die am 10. Juli 2018 von dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Präsidenten der Europäischen Kommission und dem NATO-Generalsekretär unterzeichnet wurde. Der Rat würdigt die laufende Arbeit zur Umsetzung der gemeinsamen Vorschläge mit insgesamt 74 Maßnahmen und betont, dass schnelle und nachweisbare Fortschritte auf allen Gebieten gewährleistet werden müssen. In diesem Zusammenhang würdigt er insbesondere die laufende Übung "EU Hybrid Exercise Multilayer 2018" als ein Beispiel für parallele und koordinierte Übungen (Parallel and Coordinated Exercises (PACE)).

Europäische Friedensfazilität (EPF)

26. Der Rat erinnert an seine Schlussfolgerungen vom 25. Juni 2018 zu dem von der Hohen Vertreterin vorgelegten und von der Kommission unterstützten Vorschlag für eine Europäischen Friedensfazilität, und nimmt – unbeschadet künftiger Beschlüsse – zur Kenntnis, dass mit der vorgeschlagenen Friedensfazilität beabsichtigt wird, die Fähigkeit der Union zur Friedenswahrung, Prävention von Konflikten und Festigung der internationalen Sicherheit zu stärken und somit Fortschritte bei der Erreichung ihrer Zielvorgaben zu machen.
27. Er hebt hervor, dass die Steuerung der vorgeschlagenen Fazilität unter vollständiger Achtung der Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten und ihrer Schlüsselrolle bei der GSVP erfolgen muss, und stellt insbesondere fest, dass gemäß dem Vertrag über die Europäische Union für die Finanzierung jeder Maßnahme im Rahmen der vorgeschlagenen Fazilität ein Beschluss des Rates erforderlich ist.
28. Der Rat nimmt die Möglichkeiten, die die vorgeschlagene Fazilität im Hinblick auf die zu finanzierenden Maßnahmen, die vom Rat zu bestimmen sind, bietet, das Potenzial für eine stärkere Koordinierung, Kohärenz und Komplementarität der GSVP-Aktionen der EU untereinander und mit anderen außenpolitischen Instrumenten im Rahmen des EU-Haushalts und ihren globalen geografischen Anwendungsbereich zur Kenntnis. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die vorgeschlagene Fazilität insbesondere die Finanzierung von Maßnahmen umfassen soll, die derzeit von der Friedensfazilität für Afrika finanziert werden, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig das anhaltende Engagement der EU zur Unterstützung der Friedenssicherungs- und Stabilisierungsmaßnahmen auf dem afrikanischen Kontinent ist.

29. Er stellt fest, dass die vorgeschlagene Fazilität die Möglichkeit bietet, im Hinblick auf die Verwirklichung der GASP-Ziele den Kapazitätsaufbau bei EU-Partnern im Militär- oder Verteidigungsbereich zu finanzieren, und betont, dass die hierfür im Rahmen des EU-Haushalts gegebenen Möglichkeiten in vollem Umfang genutzt werden müssen.
30. Er betont, dass die operative Effizienz und Flexibilität des Mechanismus Athena gewahrt werden sollte.
31. Der Rat erinnert daran, dass die für die Fazilität vorgeschlagenen finanziellen Aspekte weiter im Rahmen der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2021-2027 geprüft werden, und betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Kohärenz der verschiedenen Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln zu gewährleisten.
32. Er fordert die einschlägigen Vorbereitungsgremien des Rates dazu auf, die Arbeiten voranzubringen, erforderlichenfalls auch durch eine Anpassung des Vorschlags.

Finanzierung militärischer Missionen und Operationen

33. Der Rat erinnert an den wichtigen Beitrag des Mechanismus Athena zur Finanzierung der militärischen Missionen und Operationen der EU und ruft dazu auf, die gegenwärtige Überprüfung des Mechanismus baldmöglichst abzuschließen.
34. Er erinnert an seine Schlussfolgerungen vom 18. Mai 2017 zu Sicherheit und Verteidigung im Kontext der Globalen Strategie der EU und kommt in Erwartung des Abschlusses dieser Überprüfung überein, die Erklärung des Rates über die gemeinsame Finanzierung des Einsatzes von EU-Gefechtsverbänden bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Militärische Mobilität

35. Der Rat erinnert an seine Schlussfolgerungen vom 25. Juni 2018 und begrüßt die gegenwärtigen Bemühungen zur Verbesserung der Mobilität von Streitkräften, militärischem Material und militärischer Ausrüstung für routinemäßige Aktivitäten und in Krisen und Konflikten in- und außerhalb der EU, mit allen Verkehrsträgern (Land, Luft und See) und in alle strategischen Richtungen, um den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie nationaler und multinationaler Tätigkeiten ein zügigeres und wirksames Vorgehen zu ermöglichen. Er erinnert diesbezüglich daran, dass die Verbesserung der militärischen Mobilität nur mittels der uneingeschränkten Beteiligung und Verpflichtung aller EU-Mitgliedstaaten, deren Regierungen einen ressortübergreifenden Ansatz verfolgen und die zuständigen nationalen Behörden über die Verteidigungsministerien hinaus einbinden, in Übereinstimmung mit einschlägigen Initiativen auf EU-Ebene, einschließlich im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ), und in enger Zusammenarbeit mit der NATO als Teil des Rahmens für die Umsetzung der Gemeinsamen Erklärungen erreicht werden kann.
36. Er weist erneut darauf hin, dass die nationale Souveränität, die nationale Beschlussfassung und die nationalen Rechtsvorschriften, einschließlich über militärische Bewegungen, Infrastrukturinvestitionen sowie Umweltschutzbestimmungen und -grundsätze, weiterhin von grundlegender Bedeutung sind und uneingeschränkt geachtet werden. Beschlüsse werden stets auf Einzelfallbasis und unter umfassender Beteiligung aller einschlägigen nationalen Behörden gefasst werden.
37. Er begrüßt die weitere Durchführung der SSZ-Projekte im Bereich der militärischen Mobilität sowie das Vorantreiben der vier Maßnahmen auf nationaler Ebene bis Ende 2019, wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Juni 2018 zu Sicherheit und Verteidigung und insbesondere deren Nummer 18 vereinbart. In diesem Zusammenhang wird der Rat die erzielten Fortschritte jährlich überprüfen und bis zum Sommer 2019 auf die Frage der Durchführung dieser vier nationalen Maßnahmen und der konkreten Ergebnisse zurückkommen, darunter auch durch die Festlegung, sofern möglich, ehrgeizigerer zeitgebundener Ziele.

38. Der Rat begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur militärischen Mobilität durch die Fertigstellung der "Militärischen Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU" im Nachgang zu dem vom Rat im Juni 2018 festgelegten übergeordneten Teil, in den der nationale Beitrag der EU-Mitgliedstaaten einbezogen wurde und die generischen militärischen Parameter der NATO für Infrastrukturen berücksichtigt wurden. Unbeschadet künftiger Beschlüsse, die im weiteren Verlauf zu fassen sind, bieten diese Anforderungen den militärischen Beitrag für die nächsten Schritte zur Umsetzung des Aktionsplan, einschließlich im Bereich der Transportinfrastruktur.
39. Der Rat fordert eine baldige Überprüfung durch die Kommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem EAD/Militärstab der EU und der EDA, um die Lücken zwischen den militärischen Anforderungen und den Parametern des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) zu ermitteln, wobei der Machbarkeit, der vorhandenen Ausrüstung, der technischen Durchführbarkeit, finanziellen und ingenieurwissenschaftlichen Erwägungen sowie den geografischen Gegebenheiten gebührend Rechnung zu tragen ist. Ohne den Beratungen im Rahmen des nächsten MFR vorgreifen zu wollen, erkennt der Rat in diesem Zusammenhang das Potenzial des Vorschlags für eine EU-Finanzierung über das Programm für die Fazilität "Connecting Europe" zur Unterstützung der Verkehrsinfrastruktur des TEN-V-Netzes an, damit die militärische Mobilität verbessert wird.
40. Der Rat begrüßt die laufenden Arbeiten im Rahmen der Europäischen Verteidigungsagentur entsprechend dem Aktionsplan zur militärischen Mobilität, darunter die zügige Ausarbeitung von zwei Projekten: eines im Zollbereich, welches verdeutlicht, wie wichtig es ist, die Kohärenz zwischen dem Formblatt ("template") und dem mit den NATO-Verfahren zu entwickelnden Verfahren sicherzustellen, und ein anderes zur Genehmigung für grenzüberschreitende Bewegungen; dabei sieht der Rat dem Abschluss der betreffenden Programmvereinbarung Anfang 2019 erwartungsvoll entgegen.